

Aktuelle Neuerungen in der betrieblichen Altersversorgung

Rechengrößen in der Sozialversicherung für 2010

Die Rechengrößen in der Sozialversicherung für das Jahr 2010 wurden am 07.10.2009 vom Bundeskabinett beschlossen, müssen aber noch vom Bundesrat verabschiedet werden. Ab Januar 2010 gelten voraussichtlich folgende Werte:

Rechengrößen	Alte Bundesländer jährlich monatlich		Neue Bundesländer jährlich monatlich	
	2010	2009	2010	2009
BBG in der Renten- und Arbeitslosenvers.	66.000,- € 5.500,- €	64.800,- € 5.400,- €	55.800,- € 4.650,- €	54.600,- € 4.550,- €
BBG in der Kranken- und Pflegevers.	45.000,- € 3.750,- €	44.100,- € 3.675,- €	45.000,- € 3.750,- €	44.100,- € 3.675,- €
Bezugsgröße nach § 18 SGB IV	30.660,- € 2.555,- €	30.240,- € 2.520,- €	26.040,- € 2.170,- €	25.620,- € 2.135,- €
Steuerliche Förderung bis zu 4% der BBG	2.640,- € 220,- €	2.592,- € 216,- €	2.640,- € 220,- €	2.592,- € 216,- €
Recht auf Entgeltum- wandlung bis jährlich	2.640,- €	2.592,- €	2.640,- €	2.592,- €
Abfindung nach § 3 BetrAVG max. Kapital max. Monatsrente	3.066,- € 25,55 €	3.024,- € 25,20 €	2.604,- € 21,70 €	2.562,- € 21,35 €
PSV-Schutz bis zu max. Kapital max. Monatsrente	919.800,- € 7.665,- €	907.200,- € 7.560,- €	781.200,- € 6.510,- €	768.600,- € 6.405,- €

Weiterzahlung von Direktversicherungen nach der Elternzeit

Mit BMF-Schreiben vom 01.10.2009 hat das Bundesfinanzministerium nun endlich geregelt, dass Arbeitnehmern, die ihre „alte steuerfreie 40b-Direktversicherung“ während der Elternzeit beitragsfrei stellen keine steuerlichen Nachteile daraus entstehen. Denn wer die Beitragszahlung spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der gesetzlichen Elternzeit wieder aufnimmt, kann auch zukünftig von der Steuerfreiheit der Ablaufleistung profitieren.

Wer diese Frist allerdings verpasst, für den ist die Steuerfreiheit aller Erträge aus den zukünftig gezahlten Beiträgen verloren. Wichtig: Diese Ausnahmeregelung gilt nur für die gesetzliche Elternzeit. Allen betroffenen Arbeitnehmern sollte empfohlen werden, spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Fristen die Beitragszahlung wieder aufzunehmen, um sich die Steuerfreiheit für die Zukunft zu sichern. Bei jährlicher Beitragszahlung sollte sicherheitshalber nicht bis zur nächsten Fälligkeit gewartet werden. Übrigens: innerhalb der genannten Frist ist der Versicherer verpflichtet, den Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortzuführen – also mit dem ursprünglichen Garantiezins und den ursprünglichen Rechnungsgrundlagen.

Verpfändung schützt nicht vor hohen PSVaG-Beiträgen

In den kommenden Wochen verschickt der PSVaG wieder seine jährlichen Beitragsbescheide für die Insolvenzversicherung von Betriebsrenten an die Mitgliedsunternehmen. Experten rechnen mit Beitragssteigerungen bis zum Zehnfachen des Vorjahres.

Verständlicherweise suchen die betroffenen Unternehmen nach Auswegen aus der Beitragsexplosion (febs berichtete bereits über die Möglichkeiten). Mit Urteil vom 20. Juli 2009 hat das Bayerische Verwaltungsgericht allerdings entschieden, dass die Verpfändung von Rückdeckungsversicherungen hierfür nicht geeignet ist. Die Richter erkannten sehr richtig, dass es für die Beitragspflicht nicht auf die Höhe des Risikos ankommt, das der PSVaG zu tragen hat, sondern allein auf die Regelungen des Betriebsrentengesetzes. Dort sind explizit nur die Direktversicherung und die Pensionskasse ausgenommen worden. Das im Gesetz geregelte Verfahren sei eindeutig und stelle die Absicherung mit geringem Verwaltungsaufwand sicher. Dies rechtfertige im Einzelfall auch Abweichungen von einer Beitragsgerechtigkeit.

Weitere Informationen und aktuelle Seminare

Selbstverständlich berücksichtigen alle febs-Seminare in den nächsten Wochen und Monaten jeweils tagesaktuell die neueste Rechtsprechung, z. B

„BAV für Fortgeschrittene I“ vom 03. – 04.11.2009
„Rückgedeckte Unterstützungskasse“ am 06.11.2009.

Weitere Informationen und Anmeldung zu unseren Seminaren sowie das aktuelle Seminarprogramm 2009/2010 finden Sie unter <http://www.febs-consulting.de/seminare>.

Ihr Ansprechpartner

febs Consulting GmbH
Andreas Buttler
Geschäftsführer

Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel. 089/890 42 86-10
<http://www.febs-consulting.de>
andreas.buttler@febs-consulting.de